

RS OGH 1984/10/9 4Ob521/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1984

Norm

KSchG §3

Rechtssatz

Da der Gesetzgeber den Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 3 Z 1 KSchG auf das "Anbahnen" durch den Verbraucher selbst abstellt und von der Erwartung ausgeht, daß es sich hierbei um einen Fall handelt, bei dem typischerweise eine Überrumpelungsgefahr ausgeschlossen ist, ist es unerheblich, ob der Verbraucher, sofern er die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat, bei den nachfolgenden, zum Geschäftsabschluß führenden Verhandlungen einer Beeinflussung durch den Unternehmer ausgesetzt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 521/84
Entscheidungstext OGH 09.10.1984 4 Ob 521/84
Veröff: SZ 57/152

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0065428

Dokumentnummer

JJR_19841009_OGH0002_0040OB00521_8400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at